

Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

22. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Donnerstag, 22. Dezember 2016

Nr. 27

INHALT

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Gelderner Fleuth	S. 191
Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein Teilgebiet im Stadtteil St. Tönis; hier: Aufstellungsbeschluss und Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit	S. 193
Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Bebauungsplan Tö-83 "Vorster Straße/Südring", Stadtteil St. Tönis, hier: Aufstellungsbeschluss und Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit	S. 194
Öffentliche Zustellung an Frau Monica Dumitrache	S. 195

Nichtamtlicher Teil

Impressum und Bestellschein	S. 196
-----------------------------	--------

Amtlicher Teil:

Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Gelderner Fleuth

Der Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Gelderner Fleuth hat am 23.11.2016 die 1. Änderung seiner Satzung beschlossen.

Diese Änderung wurde gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG-) vom 12. Februar 1991 (BGBl. S. 405) mit Schreiben vom 13. Dezember 2016 aufsichtsbehördlich genehmigt.

Gemäß § 58 (2) Satz 2 und § 67 des Wasserverbandsgesetzes in Verbindung mit § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Land Nordrhein - Westfalen und gemäß der Satzung des Verbandes wird aufgrund des Beschlusses des Ausschusses des Wasser- und Bodenverbandes Gelderner Fleuth vom 23.11.2016 folgende Änderung der Verbandssatzung bekannt gemacht:

Die Satzung wurde in den Paragraphen 2, 7 und 18 geändert

Paragraf 2	Satz 1 wird ersetzt durch:	Das Verbandsgebiet ergibt sich aus dem oberirdischen Einzugsgebiet der Gelderner Fleuth, des Niersgrabens, der Boeckelter Ley, der Baersdonker Landwehr und des Grasweggrabens in den Kreisen Kleve und Viersen und der Stadt Krefeld.
Paragraf 7 Absatz 1a	Satz 1 wird zu Satz 3	Außerdem werden die Worte "oberirdisch fließenden" durch das Wort "Verbands-" ersetzt

	Satz 2 wird zu Satz 5	
	Satz 3 wird zu Satz 4	<ul style="list-style-type: none"> • hinter dem Wort "Ackergrenzen" wird das Wort "beträgt" eingefügt • Das Wort "Gewässerufer" wird durch das Wort "Gewässers" ersetzt • hinter dem Wort "Gewässerufers" wird das Wort "beträgt" gestrichen
	Satz 4 wird zu Satz 2	das Wort "des Mindestabstandes" wird ersetzt durch "1m ab Böschungsoberkante"
	Satz 5 wird zu Satz 1	hinter dem Wort "Zäune" wird der Satzteil "mit festen Fundamenten, Weidezäune über 1,20 m" gestrichen
	Satz 8	hinter dem Wort "Anlieger" werden die Worte "als Erschwerer" hinzugefügt
Absatz 3		<ul style="list-style-type: none"> • Die in Klammern gesetzte Worte „(Schneidung, Räumung, Pflege etc.)“ entfallen • die Worte „beauftragte Arbeiter“ wird durch „Beauftragten“ ersetzt • das Wort „Grabenaufwurfes“ wird durch das Wort „Grabenauswurfes“ ersetzt
Paragraf 18	Im Absatz 1 wird hinzugefügt Satz 4:	4Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der für die Mehrheit erforderlichen Stimmzahl nicht mitgerechnet.
	Absatz 5 wird neu hinzugefügt:	1Auf schriftlichem oder textlichem Wege außerhalb von Vorstandssitzungen erzielte Beschlüsse des Vorstandes sind gültig unter den Voraussetzungen des Abs.1, wenn alle Vorstandsmitglieder durch Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung ihre Willensbildung zum Ausdruck gebracht haben. 2Das Ergebnis der Beschlüsse ist in der nächsten Vorstandssitzung vorzutragen.

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Kleve, 15. Dezember 2016

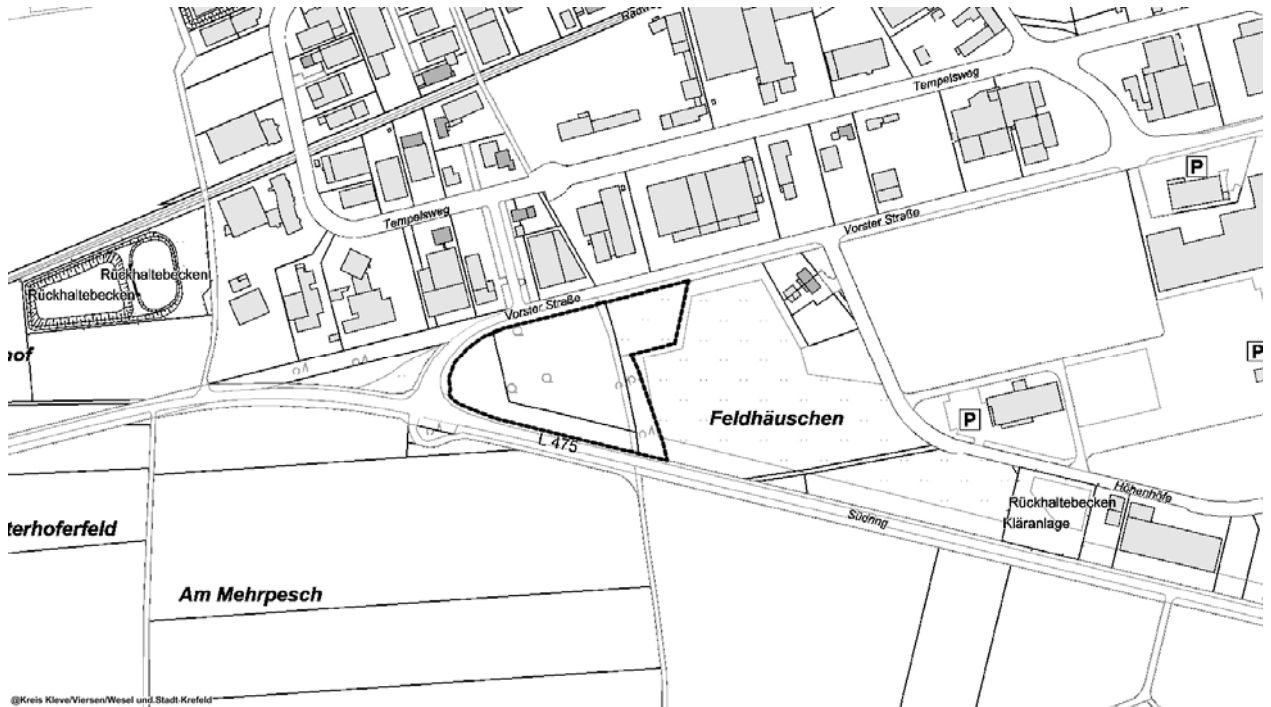
Kreis Kleve
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
6.1 - 66 36 11

gez. Spreen

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

6. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein Teilgebiet im Stadtteil St. Tönis hier: Aufstellungsbeschluss und Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) den Beschluss zur Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und in seiner Sitzung am 01.12.2016 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung beschlossen. Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus dem u. a. Kartenausschnitt.



Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes hat das Ziel, Fläche für Wald und Fläche für überörtliche und örtliche Hauptverkehrsflächen in Gewerbliche Baufläche und Grünfläche (Ausgleichsfläche) umzuwandeln.

Es besteht für jedermann Gelegenheit, Anregungen in der Zeit vom **02. Januar 2017 bis einschließlich 17 Januar 2017**, im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 1 und 2, während der Dienststunden vorzubringen und sich mündlich zur Niederschrift oder schriftlich dazu zu äußern.

Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

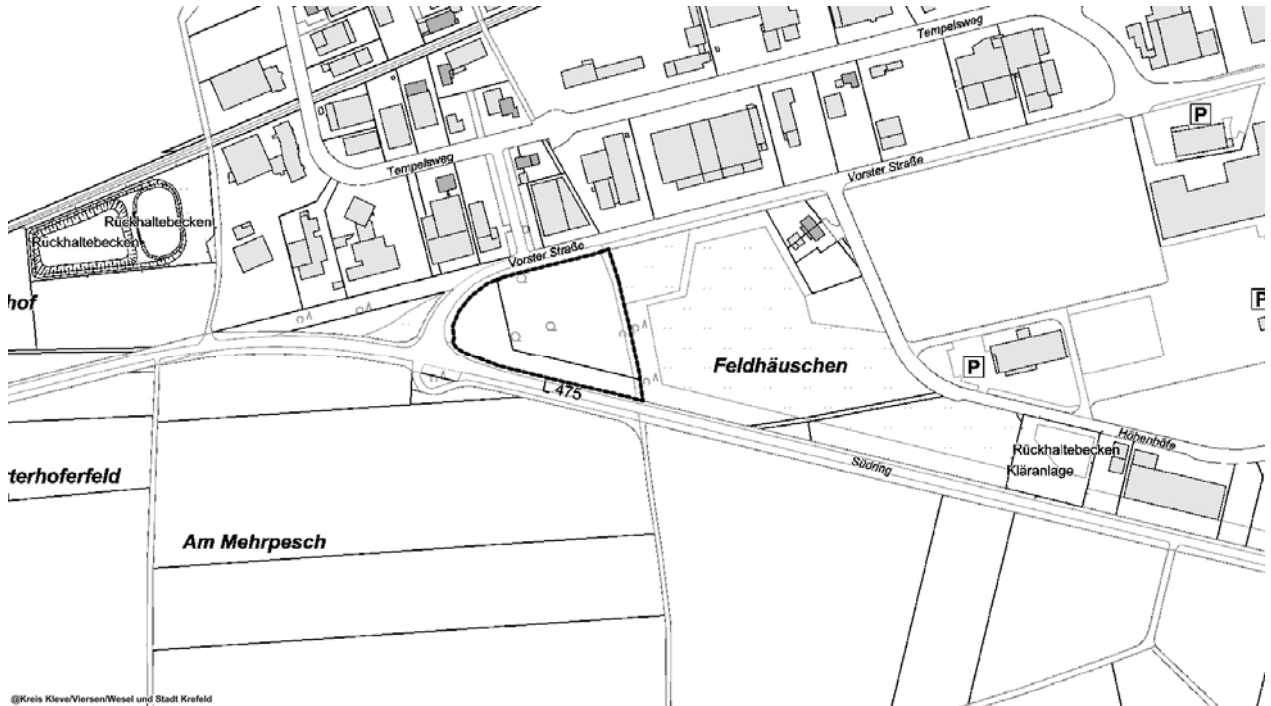
Mit Ablauf des 17. Januar 2017 ist die frühzeitige Bürgerbeteiligung im Verfahren zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes abgeschlossen.

Tönisvorst, den 16.12.2016
Der Bürgermeister
gez. Goßen

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Bebauungsplan Tö-83 "Vorster Straße/Südring", Stadtteil St. Tönis hier: Aufstellungsbeschluss und Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Tö-83 "Vorster Straße/Südring" und in seiner Sitzung am 01.12.2016 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung beschlossen. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Tö-83 "Vorster Straße/Südring" ergibt sich aus dem u. a. Kartenausschnitt.



Ziel und Zweck des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Tö-83 "Vorster Straße/Südring" ist die Umwandlung der Fläche für die Forstwirtschaft in gewerbliche Baufläche und Ausgleichsfläche.

Es besteht für jedermann Gelegenheit, Anregungen in der Zeit vom **02. Januar 2017 bis einschließlich 17 Januar 2017**, im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 1 und 2, während der Dienststunden vorzubringen und sich mündlich zur Niederschrift oder schriftlich dazu zu äußern.

Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Mit Ablauf des 17. Januar 2017 ist die frühzeitige Bürgerbeteiligung im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-83 "Vorster Straße/Südring" abgeschlossen.

Tönisvorst, den 16.12.2016

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 94), in der aktuell gültigen Fassung, wird der an

Frau Monica Dumitrache
letzte bekannte Anschrift:
Großer Torfbruch 12, 40627 Düsseldorf

gerichtete Bescheid vom **28.10.2016** zum **Aktenzeichen 01031561.1/0200** öffentlich zugestellt, da diese Bescheide dem Empfänger nicht zugestellt werden konnten.

Der Bescheid kann während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Abteilung Steuerwesen, Hospitalstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 114 von Frau Dumitrache oder einem Bevollmächtigten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Er gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Blumenkamp

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 22/Nr. 27/S. 195

Nichtamtlicher Teil:

Wichtiger Hinweis für Abonnenten: Das Amtsblatt kann als kostenlose Newsletter bestellt werden. Dafür auf die städtische Internetseite www.toenisvorst.de gehen. Unter dem Punkt Aktuelles (in der oberen Menüleiste), die Seite Newsletter (Menüspalte links) anklicken. Hier trägt man dann seine eMailadresse ein und wählt die gewünschten Meldungen aus. Zudem liegt das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Darüber hinaus kann das Amtsblatt per Post nach Hause geschickt werden. Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement liegt bei 38,50 Euro pro Jahr.



**An den
Bürgermeister
Pressestelle
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst**

Impressum :**Herausgeber:**

Stadt Tönisvorst,
Der Bürgermeister
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst
Tel.: 02151/999-174

Erscheinungsweise:

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf
Auflage: 320 Exemplare

Bezug:

Inklusive Versandkosten:
Jahresabonnement 38,50,-- €
Einzelzustellung 1,-- €
zahlbar jährlich im Voraus bzw. einzeln bei Bezug

Bestellung und Kündigung:

jeweils beim Herausgeber
Kündigung jeweils zum Jahresende,
muss zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Thomas Goßen

Druck:

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzel abzuholen in den **Auslegestellen:**

St. Tönis

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20a
NEW AG, Ringstraße1/Eingang Krefelder Str. 8
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7
Deutsche Bank, Filiale Tönisvorst, Hochstraße 5
Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,
Stadtteil St. Tönis

Vorst

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8
Altentagesstätte Vorst, Markt 3
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6
Familienzentrum Bruckner Str. 16